

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Unternehmer B2B

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Farbraum Wien e.U. / Inh. Daniel Zottl (im Folgenden: Farbraum Wien) und natürlichen oder juristischen Personen, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind (im Folgenden: Unternehmer), gelten die nachstehend festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB).
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- 1.3 Verträge über Lieferungen und Leistungen durch Farbraum Wien werden ausschließlich unter Anwendung dieser AGB geschlossen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen – insbesondere Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Unternehmers – werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Farbraum Wien hat ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5 Der Unternehmer erklärt, dass ihm die Urheber, Nutzungs- bzw. Reproduktionsrechte an allen dem Auftragnehmer zur Bearbeitung übergebenen Materialien und Daten zustehen. Für die Verletzung solcher Rechte übernimmt Farbraum Wien keinerlei Haftung.

2 Leistung & Preise

- 2.1 Sofern nichts anderes angeboten oder vereinbart wurde, gelten die Preise von Farbraum Wien ab Werk.
- 2.2 Die Preise werden in EURO, sowie die Standard-Verpackungskosten.
- 2.3 In den Preisen nicht enthalten sind die Versandkosten (vgl. Punkt 11. und die Versandkostenübersicht auf der Website von Farbraum Wien)

sowie sämtliche Zusatzleistungen und etwaige Sonderwünsche.
Etwaige Versandkosten sind immer gesondert angeführt.

- 2.4 Es gelten die von Farbraum Wien angegebenen Preise zum Zeitpunkt der Angebotsstellung durch den Unternehmer, unter dem Vorbehalt, dass der Unternehmer keine nachträglichen Änderungen wünscht und die gegebenenfalls benötigten druckfähigen Daten innerhalb einer Woche nach Angebotsstellung übermittelt.
- 2.5 Der Unternehmer trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Farbraum Wien haftet nicht für allfällige daraus resultierende Datenübertragungsfehler.

3 Werklohn / Honorar:

- 3.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht Farbraum Wien ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.
- 3.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
- 3.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch Farbraum Wien erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.
- 3.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.
- 3.5 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
- 3.6 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht Farbraum Wien mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminveränderungen (z. B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
- 3.7 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

4 Lizenzhonorar:

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht Farbraum Wien im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.
- 4.2 Wenn nicht anders vereinbart wird bei der Weiterverarbeitung von fremd Druckwerken
- 4.3 eine pauschale Anzahlung von €100,00 auf den Rechnungsbetrag vorab des Produktionsbeginns in Rechnung gestellt.

5 Zusatzleistungen

- 5.1 Muster, Entwürfe, Probedrucke (Andrucke) und Reinzeichnungen sowie alle über den üblichen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche (z.B. Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch angefertigt und gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Der Unternehmer trägt die Kosten der Entwurfs-, Muster- und Probedrucke auch dann, wenn kein Folgeauftrag erfolgt.
- 5.3 Weichen die Entwurfs-, Muster- und Probedrucke von der Vorlage des Unternehmers nur geringfügig ab, so hat der Unternehmer die Kosten weiterer allenfalls von ihm gewünschter Entwurfs-, Muster- und Probedrucke zu tragen.
- 5.4 Korrekturabzüge werden dem Unternehmer nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Farbraum Wien ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber Korrekturabzüge vorzulegen. In diesem Fall ist der Unternehmer verpflichtet, die Korrekturabzüge zu genehmigen.
- 5.5 Farbraum Wien ist berechtigt, für die Durchführung der Korrektur durch den Unternehmer eine angemessene Frist von einer Woche zu setzen, nach deren Ablauf der Korrekturabzug als genehmigt gilt.

6 Kostenvoranschlag

- 6.1 Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und gelten laut auf dem Angebot angeführtem Zeitraum.

7 Nutzung Webservices (Login Bereich)

- 7.1 Die Nutzung des printroom (lab.farbraumwien.at) Login Bereichs erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2 Der Kundenkontoinhaber haftet für die Richtigkeit sämtlicher im Profil eingegebenen Daten (zB. Rechnungsadressen inkl. Stammdaten).
- 7.3 Farbraum Wien ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob für angelegte Rechnungsadressen gültige Vollmachten bestehen. Der Kundenkontoinhaber haftet für sämtliche Aktivitäten (Bestellungen, Adressänderungen, etc.) im Konto.
- 7.4 Der Kontoinhaber erklärt, dass er die Zustimmung sämtlicher weiteren Nutzer und Subkonten hat, die Daten zu verwalten (Neuanlage von Nutzern, Neuanlage von Rechnungsadressen, Bearbeiten und Löschen von Nutzern, Rechnungsadressen oder Stammdaten, Zuweisung von Administratorrechten). Ihm obliegt auch die gesamte Nutzer- und Datenverwaltung im Kundenkonto.

8 Emailverkehr

- 8.1 Der Kunde hat die Möglichkeit Farbraum Wien aktiv per Email zu kontaktieren und personenbezogene Daten (zB. Rechnungsdaten, Lieferdaten) sowie Bestellungen zu senden.
- 8.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung unverschlüsselter Emails als nicht sicher gelten und Farbraum Wien daher keine Haftung für etwaigen Datenverlust oder Korrektheit der Daten übernimmt.

9 Vertragsabschluss

- 9.1 Angebote und Preisangaben von Farbraum Wien sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt wurde.
- 9.2 Der Unternehmer unterbreitet mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot.
- 9.3 Bei Bestellungen über den Online-Shop oder E-Mail erhält der Unternehmer eine Rechnung. Diese ist eine verbindliche Bestellbestätigung.
- 9.4 Farbraum Wien kann Angebote von Unternehmern binnen einer Woche nach Zugang des Angebots, im Fall einer Bestellung über den Online-Shop binnen drei Tagen, annehmen. Farbraum Wien ist berechtigt, die Durchführung der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Unternehmers – abzulehnen.
- 9.5 Einwendungen wegen allfälliger Abweichungen des Inhalts einer Rechnung von der Bestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.
- 9.6 Bei elektronischen Vertragsabschlüssen wird der Vertragstext von Farbraum Wien nach Vertragsabschluss nicht gespeichert (§ 9 ECG).
- 9.7 Wenn nicht anders in den Auftragsdaten festgehalten gilt die einfache Werknutzungsbewilligung, ein Jahr nach Auftragsdatum (Datum an dem die Fotos aufgenommen wurden), dieses ist jedoch bei Vertragsbruch oder zuwiderhandeln frühzeitig widerrufbar, eine Frist für die Entfernung ist binnen 24 Stunden vorgesehen. Sollten andere Punkte der Werknutzung oder diese selbst verletzt werden so sieht das recht eine Annehmbare Konventionalstrafe vor. Diese wird in erster Instanz per Rechnung, in zweiter Instanz per gerichtlichem Beschluss erwirkt. Nach Aufforderung ist jede weitere Nachfrist als Entgegenkommen zu betrachten.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags im Eigentum von Farbraum Wien.

Überdies gelten folgende Bestimmungen:

10.2 Die Ware bleibt Eigentum von Farbraum Wien bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von Farbraum Wien gegen den Unternehmer. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Farbraum Wien.

10.3 Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrags nur dann berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf Farbraum Wien übergeht.

10.4 Die Forderungen des Unternehmers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen von Farbraum Wien aus dem Geschäftsverhältnis an Farbraum Wien abgetreten.

10.5 Bei urheberrechtlich geschützten Produkten ist der Unternehmer verpflichtet, Farbraum Wien die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) an der Vorbehaltsware zu verschaffen bzw. zu überbinden.

10.6 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Unternehmer nicht berechtigt. Auf Verlangen von Farbraum Wien ist der Unternehmer verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an Farbraum Wien bekannt zu geben.

10.7 Übersteigt der Wert der für Farbraum Wien bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist Farbraum Wien auf Verlangen des Unternehmers oder eines durch die Übersicherung von Farbraum Wien beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Unternehmers verpflichtet.

11 Nachträgliche Änderungen des Vertrags

- 11.1 Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer nach Vertragsabschluss (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) bedürfen der Zustimmung durch Farbraum Wien. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Unternehmer wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage bzw. seinen Angaben verlangt werden.
- 11.2 Der Unternehmer trägt sämtliche Mehrkosten, die Farbraum Wien durch nachträgliche Änderungen der Bestellung durch den Unternehmer entstehen. Darin enthalten sind auch die Kosten des durch die Änderungen verursachten Maschinenstillstands.
- 11.3 Farbraum Wien haftet im Fall von nachträglichen Änderungen durch den Unternehmer nicht für die Einhaltung der ursprünglichen Lieferzeit.
- 11.4 Änderungen gegenüber der Druckvorlage werden dem Unternehmer nach der aufgewendeten Arbeitszeit verrechnet (Autorenkorrektur).
- 11.5 Bei telefonischen oder per Fax angeordneten Änderungen übernimmt Farbraum Wien keine Haftung für die Richtigkeit der Durchführung.

12 Rechnungspreis

- 12.1 Farbraum Wien fakturiert die Lieferungen und Leistungen mit dem Tage der (auch teilweisen) Lieferung bzw. wenn die Ware für den Unternehmer eingelagert oder für ihn auf Abruf bereitgehalten wird. Die Rechnungslegung erfolgt in EURO. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn nach der Auftragsfestlegung nachträgliche Änderungen durch den Unternehmer erfolgen.

13 Zahlung

- 13.1 Rechnungen werden gemeinsam mit der Bestellung oder separat, allerdings ausschließlich per E-Mail zugesandt. Sie sind binnen 14 Tagen fällig bzw. zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungskonditionen zu begleichen.
- 13.2 Sofern auf der Rechnung nicht eine andere Bankverbindung angegeben wird, sind Zahlungen an die folgende Kontoverbindung zu leisten:

Zahlungsempfänger:

Farbraum Wien

IBAN: AT46 3200 0000 0722 8471

BIC: RLNWATWW

Bei Telebanking-Überweisungen ist im Feld "Kundendaten/Identifikationsnummer" die "Rechnungsnummer" anzugeben.

- 13.3 Bei größeren Bestellungen sowie Bestellungen, welche die Anschaffung von Sondermaterialien erfordern, kann Farbraum Wien vom Unternehmer eine Vorauszahlung sowie – entsprechend der geleisteten Arbeit – durch Zustellung von Teilrechnungen auch Teilzahlungen verlangen.
- 13.4 Vor Leistung einer bedungenen Anzahlung besteht für Farbraum Wien keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Daraus allenfalls entstehende nachteilige Folgen (z.B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen zu Lasten des Unternehmers.
- 13.5 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von Farbraum Wien mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Der Unternehmer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt.
- 13.6 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrags.
- 13.7 Allfällige Rabatte für Wiederverkäufer (Partner) werden im Bestellformular der Onlineprodukte nach Eingabe einer gültigen Reseller-E-Mail Adresse und Passwort angezeigt. Weitere etwaige verfügbare Rabatte werden automatisch bei der hausinternen Erfassung zugewiesen. Sondervereinbarungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung von Farbraum Wien.

14 Zahlungsverzug

- 14.1 Bei Zahlungsverzug hat der Unternehmer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- 14.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, im Fall des Verzugs alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen. Bei Einbeziehung eines Inkassobüros ist der Unternehmer dazu verpflichtet, die Farbraum Wien dadurch entstehenden Kosten, soweit diese die Höchstsätze die Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA nicht überschreiten, zu ersetzen. Farbraum Wien ist auch berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Unternehmer einen schaden- und verschuldensunabhängigen Pauschalbetrag von € 40,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- jeweils zu bezahlen.
- 14.3 Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens – insbesondere des Schadens, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten von Farbraum Wien anfallen – wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- 14.4 Bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Unternehmers ist Farbraum Wien berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher – auch noch nicht fälliger Rechnungen – zu verlangen, für die bereits angelaufenen Kosten Teilzahlungen zu verlangen, die Weiterarbeit anlaufenden Aufträgen von im Voraus zu leistenden Teilzahlungen sowie der Begleichung sämtlicher offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Überdies ist Farbraum Wien berechtigt, die noch nicht zugestellte Ware bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Anzahlungen, Teilzahlungen und Rechnungsbeträge zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen Farbraum Wien auch zu, wenn der Unternehmer trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- 14.5 Schließt der Unternehmer den Vertrag im Namen eines Dritten, so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderung gegen diesen Dritten als Bürge. Farbraum Wien kann die Zahlung der offenen Forderung vom Unternehmer erst nach erfolgloser Mahnung des Dritten verlangen.
- 14.6 Bei Verrechnung an Dritte haftet der Unternehmer für die Bezahlung des Rechnungsbetrags solidarisch neben dem Rechnungsempfänger.

15 Versand / Abholung

- 15.1 Farbraum Wien liefert in Österreich.
- 15.2 Die aktuell möglichen Versandarten und deren Kosten werden auf der Website von Farbraum Wien unter "printroom" angezeigt.
- 15.3 Farbraum Wien ist berechtigt, Bestellungen in Teillieferungen zuzustellen. Bei Teillieferungen sind auch Teilrechnungen zulässig.
- 15.4 Die Liefer- bzw. Produktionszeit hängt von der Art des Produkts und des Umfangs des Auftrags ab. Genaue Informationen dazu finden sich in der Online-Preistabelle auf unserer Website. Die Lieferzeit wird ab Vertragsschluss bemessen, sofern zu diesem Zeitpunkt Farbraum Wien alle erforderlichen Arbeitsunterlagen, insbesondere die druckfähigen Vorlagen zur Verfügung stehen und in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vermerkt wurde. Andernfalls beginnt die Lieferzeit, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 15.5 Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern sowie für die Dauer der Prüfung von zur Freigabe übersandten Druckergebnissen durch den Unternehmer wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen.
- 15.6 Die von Farbraum Wien in der Rechnung angegebenen Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkatermine und enthalten nicht die Zusage eines Fixtermins. Fixtermine sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 15.7 Ist die Einhaltung der Lieferzeit von der termingerechten Mitwirkung des Unternehmers abhängig (z.B. Bereitstellung mangelfreier Daten und benötigter Arbeitsunterlagen, unverzügliche Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Lieferung der Filme, Autorenkorrektur) und kommt dieser seinen Mitwirkungspflichten nicht termingerecht nach, so haftet Farbraum Wien nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Fall nachträglicher Auftragsänderungen durch den Unternehmer. Überdies hat Farbraum Wien einen Anspruch auf Ersatz der daraus entstehenden Kosten.
- 15.8 Lieferungen erfolgen ab Betrieb von Farbraum Wien auf Rechnung und Gefahr des Unternehmers, sofern nichts anders vereinbart wurde. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Unternehmers abgeschlossen. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Unternehmer oder an die den Transport durchführende Person oder zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware zwecks Versendung das Lager von Farbraum Wien verlassen hat, auf den Unternehmer über.

Der Übergabe steht gleich, wenn der Unternehmer mit der Annahme der Ware in Verzug ist.

- 15.9 Der Auftraggeber hat das zur Bearbeitung übergebene Foto und Filmmaterial alsbald nach Fertigstellung abzuholen. Zur Aufbewahrung von Fotoausarbeitungen ist der Auftragnehmer nur drei Monate ab Auftragserteilung verpflichtet, vom Auftraggeber nicht abgeholtes Material wird danach vernichtet. Die Pflicht des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt zur Gänze zu bezahlen, bleibt davon unberührt.

Werden die ausgearbeiteten Foto- und Filmmaterialien nicht vom Auftraggeber oder einer von ihm beauftragten Person abgeholt, erfolgt die Lieferung der ausgearbeiteten Foto und Filmmaterialien unversichert auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, unabhängig davon, ob der Transport vom Auftragnehmer selbst oder von Dritten durchgeführt wird.

Bei Versendung der ausgearbeiteten Foto- und Filmmaterialien geht die Gefahr mit der Übergabe der ausgearbeiteten Foto- und Filmmaterialien an den Transportunternehmer oder an jene Person, die im Auftrag des Auftragnehmers die Materialien abholt, über.

Der Gefahrenübergang ist spätestens mit Versandbereitschaft durch den Auftragnehmer bewirkt.

16 Lieferverzug

- 16.1 Bei Lieferverzug muss der Unternehmer eine – an dem jeweiligen Auftrag orientierte – angemessene Nachfrist von zumindest einer Woche setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist kann der Unternehmer unter Setzung einer neuerlichen angemessenen Nachfrist von zumindest einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.
- 16.2 Das Rücktrittsrecht bezieht sich stets nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, hinsichtlich dessen Verzug besteht.
- 16.3 Tritt der Unternehmer infolge Lieferverzugs vom Vertrag zurück, so wird der Vertrag Zug um Zug rückabgewickelt.
- 16.4 Geringfügige Überschreitungen der vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine hat der Unternehmer zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.
- 16.5 Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.) – und zwar auch dann, wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten – ist Farbraum Wien von der Verpflichtung zu Lieferung für die Dauer der Störung entbunden. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Farbraum Wien von der Leistungsverpflichtung frei. Dauert die Leistungsverzögerung länger als fünf Wochen, so ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Farbraum Wien von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Unternehmer daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich Farbraum Wien nur berufen, wenn er den Unternehmer davon unverzüglich benachrichtigt.
- 16.6 Umtausch bzw. Rückerstattung von digital versandten Daten oder zum Download bereit gestellten Bildern ist gänzlich ausgeschlossen da ein weiter verwenden nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Einzige Form einer möglichen Rückerstattung liegt im Ermessen des Dienstleisters in Form einer Gutschrift oder neu Bearbeitung und kann von beiden Seiten abgelehnt werden.

17 Annahmeverzug

- 17.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen.
- 17.2 Befindet sich der Unternehmer in Annahmeverzug, so ist Farbraum Wien berechtigt, die Ware für die Dauer von vier Wochen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers selbst oder bei einem Spediteur einzulagern. Nach Ablauf dieser Frist oder Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist ist Farbraum Wien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

18 Gewährleistung

- 18.1 Handelsübliche Abweichungen von der Vorlage (das sind insbesondere geringfügige Farbabweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren; geringfügige Farbabweichungen zwischen Andrucken und Auflagendruck oder zwischen End- und Zwischenergebnis; Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage und Ausdruck aufgrund unterschiedlicher Farbkalibrierung bei Bildschirmen) können nicht ausgeschlossen werden und sind kein zur Gewährleistung berechtigender Mangel.
- 18.2 Satzfehler werden kostenfrei berichtet, wenn sie von Farbraum Wien verschuldet sind.
- 18.3 Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden ("neue Rechtschreibung") maßgebend.
- 18.4 Nach erfolgter Druckreife- oder sonstiger Freigabeerklärung durch den Unternehmer geht die Gefahr etwaiger Fehler auf ihn über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im Anschluss an die Druckreife- bzw. Freigabeerklärung entstanden sind oder erkannt werden konnten.
- 18.5 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet Farbraum Wien nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist Farbraum Wien von seiner Haftung befreit, wenn die Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Unternehmer abgetreten werden. Farbraum Wien haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von Farbraum Wien nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. bei diesen branchenüblich sind.
- 18.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe der Ware.

- 18.7 Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet Farbraum Wien nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 18.8 Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 18.9 Der Unternehmer muss die gelieferte Ware auf Mängel untersuchen. Offene Mängel sind Farbraum Wien unverzüglich, bestimmt und schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Ware den Betrieb bzw. den Machtbereich von Farbraum Wien verlassen hat, bei Farbraum Wien geltend gemacht werden.
- 18.10 § 924 ABGB findet keine Anwendung. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Unternehmer zu beweisen.
- 18.11 Das Regressrecht nach § 933b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch Farbraum Wien.
- 18.12 Bei berechtigten Beanstandungen ist Farbraum Wien nach eigener Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswerts, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder Farbraum Wien oder einem Erfüllungsgehilfen von Farbraum Wien fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Unternehmer Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 18.13 Die Haftung von Farbraum Wien für Mangelfolgeschäden besteht nur dann, wenn Farbraum Wien oder einen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 18.14 Farbraum Wien haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Unternehmers entstanden sind.
- 18.15 Können die beanstandeten Druckerzeugnisse Farbraum Wien nicht mehr vorgelegt werden, so hat der Unternehmer nur dann ein Recht auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz, wenn er Farbraum Wien eine genaue, einer anerkannten Qualitätskontrolle entsprechende Mängeldokumentation vorlegt.

19 Leistung und Gewährleistung

- 19.1 Farbraum Wien wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Farbraum Wien hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes und der angewendeten fotografischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 19.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet Farbraum Wien nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person von Farbraum Wien liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc..
- 19.4 Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 19.5 Farbraum Wien behält sich - abgesehen von jenen Fällen, in denen dem Vertragspartner von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht - vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels Farbraum Wien schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate.
- 19.6 Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.
- 19.7 Für feste Auftragstermine wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gehaftet.

- 19.8 Geringfügige Lieferfristüberschreitungen sind jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 19.9 8.9 Allfällige Nutzungsbewilligungen von Farbraum Wien umfassen nicht die öffentliche Aufführung von Tonwerken in jedweden Medien.

20 Haftungsbeschränkung

- 20.1 Schadenersatzansprüche des Unternehmers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Farbraum Wien nur für allfällige Personenschäden.
- 20.2 Farbraum Wien haftet nur für vertragstypische, voraussehbare Schäden. Überdies ist die Haftung von Farbraum Wien pro Schadensfall mit der Höhe des Auftragswerts beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 20.3 Im Haftungsfall kann nur Geldersatz verlangt werden.
- 20.4 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung durch Farbraum Wien trifft den Unternehmer die Beweislast.
- 20.5 Kommt eine Haftung von Farbraum Wien in Betracht, so wird Farbraum Wien in der Höhe von der Haftung befreit, in der bestehende und durchsetzbare Ansprüche gegen zuliefernde oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Unternehmer abgetreten werden.
- 20.6 Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.
- 20.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse, d.h. auch dann, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 20.8 Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält Farbraum Wien diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Farbraum Wien

garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

- 20.9 Sollte Farbraum Wien vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt Farbraum Wien von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 20.10 Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Farbraum Wien berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.
- 20.11 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, digitale Bilddateien) haftet Farbraum Wien - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet Farbraum Wien nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; Farbraum Wien haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 20.12 Punkt 6.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

21 Beigestellte Materialien und Daten

- 21.1 Farbraum Wien übernimmt beigestellten Materialien zur Bearbeitung, haftet allerdings nicht für deren Unversehrtheit oder die Eignung der weiter- und/oder Verarbeitung. Bereitgestellte Materialien werden durch eine Fachkraft beurteilt und auf Ihre Eignung geprüft, besteht der Unternehmer trotz nicht geeigneten Materials auf Verarbeitung, geht jede Haftung auf den Unternehmer über.
- 21.2 Bei vom Unternehmer oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten trägt der Unternehmer bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausbelichtungen bzw. Drucke. Eine Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmers und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 21.3 Wird vom Unternehmer kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher bei Farbraum Wien nicht bestellt, so übernimmt Farbraum Wien keine Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Drucks. Dies gilt auch dann, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.
- 21.4 Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Unternehmer. Farbraum Wien ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie für Sicherungszwecke anzufertigen.
- 21.5 Für beigestellte Materialien gelten zusätzlich folgende Punkte hinsichtlich der Spezifikation:
- 21.6 Farbraum Wien ist eine Composite-Datei im PDF- (möglichst PDF/X3 gemäß ISO 15930-3), TIFF/IT- oder TIFF-Format bereitzustellen. Im Dokument enthaltene Schriften sind einzubetten, importierte Bilddateien und Feindaten (OPI) mitzuliefern.
- 21.7 Es können auch Office Dateien beigestellt werden (Word, PowerPoint, Publisher)
- 21.8 Bilddateien sind als CMYK-Dateien bereitzustellen.
- 21.9 Anwendungsformate (z.B. Quark, Photoshop, InDesign) werden nur nach vorheriger Absprache mit Farbraum Wien akzeptiert.
- 21.10 Der Unternehmer stellt sicher, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftfonts (nur PostScriptschriften) verwendet werden.
- 21.11 Die Datenmenge beträgt maximal 100 MB. Bei Überschreitung dieser maximalen Datenmenge werden die für die Prüfung der Daten

anfallenden Kosten nach dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand verrechnet.

21.12 Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum von Farbraum Wien über.

21.13 Farbraum Wien steht an den vom Unternehmer beigestellten Materialien bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 UGB zu.

22 Aufbewahrung und Archivierung

22.1 Farbraum Wien zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von Farbraum Wien nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Unternehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Unternehmer selbst zu besorgen.

Analoge Fotografie

22.2 Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.): steht Farbraum Wien zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum.

22.3 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum von Farbraum Wien.

22.4 Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Vertragspartner nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Digitale Fotografie

- 22.5 Das Eigentum an den Bilddateien steht Farbraum Wien zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von Farbraum Wien hergestellte Bilddateien.
- 22.6 Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.
- 22.7 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen Farbraum Wien und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.
- 22.8 Farbraum Wien wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.
- 22.9 Farbraum Wien ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
- 22.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und Farbraum Wien als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

23 Kündigung periodischer Aufträge

23.1 Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, so kann der Vertrag von Farbraum Wien oder dem Unternehmer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Schluss eines Kalendervierteljahres gelöst werden.

24 Eigentum und Rechte an eingesetzten Mitteln und Erzeugnissen

24.1 Auf Wunsch des Unternehmers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen – im Eigentum von Farbraum Wien.

24.2 Wenn Farbraum Wien selbst Inhaberin der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, so erwirbt der Unternehmer mit der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten.

24.3 Im Übrigen hat Farbraum Wien das ausschließliche Recht, die hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u.Ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u.Ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Farbraum Wien ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben.

24.4 Farbraum Wien ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob dem Unternehmer das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten, zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Unternehmer sichert zu, dass er über die Rechte zur jedweden Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung der von ihm beigestellten Vorlagen und Materialien verfügt und dass durch die Auftragsausführung durch Farbraum Wien keinerlei wie auch immer gearteten Rechte Dritter verletzt werden.

24.5 Werden vom Unternehmer Schriften bzw. eine Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Unternehmer Farbraum Wien zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.

25 Schad- und Klagloshaltung

- 25.1 Im Verhältnis zu Nicht-Konsumenten steht einer Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl aus Schweizer Sicht nichts entgegen.
- 25.2 Wird Farbraum Wien von Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzungen aus Urheber-, Leistungsschutz-, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten aufgrund der Durchführung eines Auftrags des Unternehmers in Anspruch genommen, so hat der Unternehmer Farbraum Wien schad- und klaglos zu halten.
- 25.3 Farbraum Wien muss solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Unternehmer auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse von Farbraum Wien dem Verfahren bei, so ist Farbraum Wien berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Unternehmer ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos- und klaglos zu halten.

26 Urheberrechtliche Bestimmungen

- 26.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen Farbraum Wien zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

- 26.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyright-vermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: Foto: (c)
..
- 26.3 Name/Firma/Künstlernamen von Farbraum Wien; Ort und, sofern veröffentlicht, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.
- 26.4 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung von Farbraum Wien. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, Farbraum Wien bekannten Vertragszweck erforderlich ist.
- 26.5 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung (Punkt 2.2 oben) erfolgt.
- 26.6 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabdrücke, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist Farbraum Wien die Webadresse mitzuteilen.

27 Datenschutz

27.1 Der Vertragspartner nimmt folgende Datenschutzmitteilung, sofern diesem nicht eine weiterführende Mitteilung zugegangen ist, zur Kenntnis und bestätigt, dass Farbraum Wien damit die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat:

Farbraum Wien als Verantwortlicher verarbeitet die personenbezogenen Daten des Vertragspartners wie folgt:

Zweck der Datenverarbeitung:

27.2 Farbraum Wien verarbeitet die unter Punkt 2. genannten personenbezogenen Daten zur Ausführung des geschlossenen Vertrages und / oder der vom Vertragspartner angeforderten Bestellungen bzw. zur Verwendung der Bildnisse zu Werbezwecken Farbraum Wiens, darüber hinaus die weiters bekanntgegebenen personenbezogenen Daten für die eigene Werbezwecke von Farbraum Wien.

Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

27.3 Farbraum Wien verarbeitet die personenbezogenen Daten, nämlich Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adressen, Bankverbindung und Bilddaten, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen.

Übermittlung der personenbezogenen Daten des Vertragspartners:

27.4 Zu den oben genannten Zwecken werden die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, wenn dies Inhalt des Vertrages ist, auf Anfrage des Vertragspartners namentlich zu nennende Empfänger übermittelt, nämlich insbesondere an dem geschlossenen Vertrag nahestehende Dritte, sofern dies Vertragsinhalt ist, Medien, sollte diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestehen und gegebenenfalls in die Vertragsabwicklung involvierte Dritte.

Speicherdauer:

27.5 Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden von Farbraum Wien nur solange aufbewahrt, wie dies von vernünftiger Weise als notwendig erachtet wird, um die unter Punkt 1. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden solange gesetzlich Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind, gespeichert.

Die Rechte des Vertragspartners im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten:

27.6 Nach geltendem Recht ist der Vertragspartner unter anderem berechtigt

zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten Farbraum Wien gespeichert hat um Kopien dieser Daten – ausgenommen die Lichtbilder selbst – zu erhalten

die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen

von Farbraum Wien zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einzuschränken

unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen

Datenübertragbarkeit zu verlangen

die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und

bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben

28 Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken

- 28.1 Farbraum Wien ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken von Farbraum Wien seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB. **11**
- 28.2 Der Vertragspartner erteilt auch unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutz-bestimmungen seine Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten und insbesondere die hergestellten Lichtbilder im Sinne einer Veröffentlichung zu Werbezwecken von Farbraum Wien verarbeitet werden.

29 Schlussbestimmungen

- 29.1 Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 29.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, das diesen AGB unterliegt, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertragsverhältnisses, ist (a) für Klagen von Farbraum Wien nach Wahl durch Farbraum Wien das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von Farbraum Wien oder am allgemeinen Gerichtsstand des Unternehmers, (b) für Klagen gegen Farbraum Wien ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von Farbraum Wien zuständig.
- 29.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 29.4 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von Farbraum Wien.
- 29.5 Wir verpflichten uns, in Streitfällen am Schlichtungsverfahren des Internet Ombudsmann teilzunehmen:

www.ombudsmann.at
Internet Ombudsmann
Margaretenstraße 70/2/10
A-1050 Wien

Nähere Informationen zu den Verfahrensarten unter www.ombudsmann.at oder in den jeweiligen Verfahrensrichtlinien:

Verfahrensrichtlinien des Internet Ombudsmann für die alternative Streitbeilegung nach dem AStG (AStG-Schlichtungsverfahren) http://www.ombudsmann.at/media/file/67.Richtlinien_Internet_Ombudsmann_AStG-Verfahren.pdf
Richtlinien für das Schlichtungsverfahren beim Internet Ombudsmann außerhalb des Anwendungsbereichs des AStG (Standard-Verfahren) https://secure.ombudsmann.at/media/file/66.Richtlinien_Internet_Ombudsmann_Standard-Verfahren.pdf

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit unserem Unternehmen kann auch die OS-Plattform genutzt

werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Unsere E-Mail-Adresse : hello@farbraumwien.at

29.6 Alle Auftragsvereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden, z.B. durch Mitarbeiter des Außendienstes müssen schriftlich bestätigt werden.

29.7 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die gemäß Inhalt und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.